

## STATUTEN BADIVEREIN MELCHNAU

### I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen „BADIVEREIN MELCHNAU“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Melchnau.

### II. ZWECK

- Art. 3 Der Verein führt die Badi Melchnau und trägt für den Betrieb die Verantwortung.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Das Verhältnis Gemeinde – Verein wird in einem besonderen Zusammenarbeitsvertrag geregelt, welcher vom Gemeinderat, vom Badiverein und von der Gemeindeversammlung genehmigt wird.

### III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Vorstandsmitgliedern. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind wie folgt:  
a) Stimmrecht an der Hauptversammlung  
b) Abgabe eines Saison-Abo für den Eintritt in die Badi
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:  
a) Austritt  
b) Ausschluss  
c) Todesfall  
d) nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags

Der Austritt muss erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

- Art. 8 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:  
- Mitgliederbeiträge  
- Subventionen  
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Obergrenze des Mitgliederbeitrages beträgt CHF 100.

**IV. ORGANE**

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren

**a. Die Hauptversammlung**

- Art. 10 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 11 Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 12 Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - b) Mutationen
  - c) Abnahme der Jahresberichte
  - d) Entgegennahme des Revisionsbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Festlegung der Investitionen > CHF 1'000
  - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - g) Information Entschädigung Personal
  - h) Genehmigung Jahresprogramm
  - i) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - j) Genehmigung der Badiordnung
  - k) Änderung der Statuten
  - l) Auflösung des Vereins

- Art. 13 Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident ein Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

**b. Der Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- Art. 15 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
  - b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen

- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Organisation des Badibetriebes

Art. 16 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten. Für das Bankkonto hat der Kassier und Präsident Einzelunterschrift.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anrecht auf Vergütung der Spesen.

### **c. Die Rechnungsrevisoren**

Art. 17 Zwei Rechnungsrevisoren haben die Buchhaltung zu prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.

### **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

Art. 18 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 19 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

Art. 21 Eine Änderung der Statuten kann die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Art. 22 Der Verein wird auf Ende eines Vereinsjahres aufgelöst, wenn der Vereinszweck dahinfällt oder wenn eine andere Organisationsform gewählt wird und mindestens 2/3 der an der Versammlung teilnehmenden Mitgliedern zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die rechtsgültige Kündigung des Zusammenarbeitsvertrages durch die Gemeinde. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeindekasse zu Gunsten der Badi oder kulturellen Aufgaben der Gemeinde.

Art. 23 Inkrafttreten  
Diese Statutenänderung wurde durch die Hauptversammlung vom 27. April 2022 genehmigt und ersetzt die Version vom 27. März 2014

Präsidentin

Kassier

Sekretär

Therese Fink

Markus Jaeggi Fiechter

Stephan Huber